



Lupfig, 10. September 2024

Sanktionsreglement zu den Produktionsreglementen für Natura-Beef, Natura- Veal, Natura-Tiere sowie SwissPrimBeef

1. Geltungsbereich

Das Sanktionsreglement von Mutterkuh Schweiz dient dem einheitlichen Vollzug der Produktionsanforderungen der Labels. Die Inspektionsstelle beanstandet und sanktioniert Verstösse gegen die Produktionsreglemente und beurteilt, ob eine Tierhaltung (TVD-Nummer) die Programmlicenzen bekommt. Kontrollen können physisch vor Ort oder auch per EDV stattfinden.

Die Beurteilung von Einzeltieren bzgl. genetischen Anforderungen der Labels zum Zeitpunkt der Ausstellung von Zertifikaten und Tierpässen untersteht nicht diesem Sanktionsreglement. Feststellungen, die beim Ausstellen von Zertifikaten / Tierpässen gemacht werden bzgl. Umgang mit Tierdaten können jedoch eine Meldung an beef control und Kontrollen bzw. Sanktionen zur Folge haben.

Verstösse gegen die Direktzahlungsverordnung (BTS, RAUS, GMF) sowie das Tierschutz- und Tierseuchengesetz werden ebenfalls berücksichtigt und haben einen Einfluss auf die privat-rechtliche Label-Anerkennung. Der Vollzug dieser Verordnungen liegt jedoch bei den kantonalen Ämtern. Kürzungen und andere Sanktionen werden entsprechend durch die kantonalen Instanzen verfügt.

Mutterkuh Schweiz kann Verstösse den zuständigen Stellen (z.B. kantonale Behörden, Agriquali/QM-Schweizer Fleisch) melden. Zur Sicherstellung der Information von möglichen Abnehmern kann Mutterkuh Schweiz im Falle von einer Liefersperre oder einem Ausschluss die nötigen Angaben den lizenzierten Tierversmittlern und zuständigen Organisationen melden.

2. Vorgehen bei Verstössen

Verstösse gegen die Labelanforderungen können sowohl anlässlich von Kontrollen vor Ort sowie auf der Geschäftsstelle (EDV-Kontrollen) festgestellt werden.

Bei Kontrollen vor Ort werden die Verstösse von der Inspektionsperson auf dem Kontrollformular dokumentiert. Amtlich festgestellte Mängel werden mitberücksichtigt.

Das Kontrolldatum entscheidet darüber, welches Sanktionsreglement zur Anwendung kommt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sich der Mangel ereignet hatte. Massgebend für die Sanktionen sind die Kontrollergebnisse am Tag der Kontrolle.

Sanktionsstufen

Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Produktionsreglements führt bei der Erstkontrolle zur Nicht-Aufnahme in die Markenprogramme und bei Folgekontrollen zu Sanktionen. Die Sanktionen werden durch Mutterkuh Schweiz bestimmt und durch die Inspektionsstelle ausgesprochen und in Kraft gesetzt.

Je nach der Schwere des Verstosses sind durch die Inspektionsperson die nachfolgend aufgeführten Sanktionen anzuordnen.

- **Auflage / Bemerkung:** Beanstandung / Hinweis zur Verbesserung der Situation.
- **Befristete Anerkennung:** Verwarnung inkl. Fristsetzung zur Behebung des Mangels, kostenpflichtige Nachkontrolle nach Ablauf der Frist.
- **Liefersperre:** Eine Liefersperre dauert mindestens 6 Monate. Um erneut für die Labels produzieren zu können, braucht es eine Nachkontrolle. Diese erfolgt nur auf Antrag des Tierhalters / der Tierhalterin und ist kostenpflichtig.
- **Ausschluss:** Ausgeschlossene Betriebe müssen die Bestimmungen für Neueinsteiger erfüllen. Um erneut für die Labels produzieren zu können, braucht es eine Nachkontrolle. Diese wird frühestens 6 Monate nach Ausschluss und nur auf Antrag des Tierhalters / der Tierhalterin durchgeführt. Sie ist kostenpflichtig. Bezüglich Programmlicenzen gelten die zum Zeitpunkt des Antrags gültigen Aufnahmebestimmungen für neue Betriebe.

Eine Kumulierung von drei und mehr Verstössen anlässlich einer Kontrolle führt i.d.R. zur Verschärfung der Sanktion.

Nicht festgestellte Verstösse aus Vorjahren

Werden bei der Inspektion Verstösse aus den Vorjahren festgestellt, die in den damaligen Kontrollen wegen unkorrekter Angaben des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin nicht bemerkt werden konnten oder die in den vorhergehenden Kontrollen aus anderen Gründen nicht bemerkt wurden, so werden diese gemäss dem aktuell gültigen Sanktionsreglement sanktioniert. Eine Verjährung tritt nach 2 Kontrollkampagnen ein.

Nicht im Sanktionsreglement geregelte Richtlinienverstösse

Bei der Feststellung von Verstössen, deren Sanktionierung nicht durch das Sanktionsreglement festgelegt ist, bestimmt die Inspektionsstelle eine angemessene Sanktionierung.

Wiederholungsfall

Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn der gleiche oder analoge Mangel oder das gleiche oder analoge Fehlverhalten bereits in einer der zwei vorangehenden Kontrollkampagnen beim gleichen Tierhalter / bei der gleichen Tierhalterin festgestellt wurde. Nicht eingehaltene Fristen können bereits innerhalb einer Kontrollkampagne als Wiederholungsfall gelten (z.B. Mangel bis zum gesetzten Termin nicht behoben). Im Wiederholungsfall wird i.d.R. die nächsthöhere Sanktionsstufe ausgesprochen.

Wiedereinstiegssperre

Bei vorsätzlicher oder wiederholter schwerwiegender Verletzung von Vorschriften kann der Vorstand von Mutterkuh Schweiz eine Wiedereinstiegssperre für die Labelanerkennungen von einem bis zu 10 Jahren verhängen.

Betrieb mit mehreren Tierhaltungen / Produktionsstätten

Gehören zu einem Betrieb mehrere Tierhaltungen, kann für jede einzelne Tierhaltung eine Lizenz beantragt werden. Die Kontrollen der Tierhaltungen eines Betriebes können gleichzeitig oder separat erfolgen. Verstösse werden spezifisch für jede einzelne Tierhaltung festgestellt, Sanktionen gelten nicht automatisch für mehrere Tierhaltungen. Je nach Art der Verstösse können diese jedoch Sanktionen für alle Tierhaltungen eines Betriebes zur Folge haben.

3. Rekurse

Ist der Tierhalter / die Tierhalterin mit dem Vorgehen oder den Ergebnissen der Inspektion nicht einverstanden, kann er/sie innert 5 Arbeitstagen nach dem Inspektionsbesuch schriftlich und begründet bei der Inspektionsstelle Rekurs einreichen. Gegen die Entscheidung der Inspektionsstelle kann innert 10 Arbeitstagen schriftlich und begründet bei der Rekursdelegation von Mutterkuh Schweiz (Postadresse entspricht der Geschäftsstelle von Mutterkuh Schweiz) rekuriert werden. Sie ist das letztinstanzliche Gremium

zur Behandlung von Rekursen. Rekurse gegen Sanktionen haben keine aufschiebende Wirkung. Es können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden. Der Vorstand wird über Rekursentscheide informiert.

4. Sanktionsbestimmungen

	Mahnbrief durch Mutterkuh Schweiz	Sanktionsstufe beef control			
		Einzel-tier-sperre	Befr. Anerk.	Liefer-sperre	Aus-schluss
ALLGEMEINES					
Gesamteindruck = D			X		
Verweigerung der Kontrolle					X
Betrug / Täuschungsversuch					X
Gewaltanwendung					X
GESETZLICHE ANFORDERUNGEN					
Grundanforderungen					
ÖLN-Anforderungen nicht erfüllt					X
RAUS-Anforderungen nicht erfüllt				X	
BTS-Anforderungen nicht erfüllt				X	
Tierschutzanforderungen					
Haltungsbedingungen / Einrichtungen entsprechen nicht den Anforderungen					
Ohne Gefahr für Tiere			X		
Mit Verletzungsgefahr für die Tiere				X	
Sauberkeit der Tiere unbefriedigend					
Mehrere Tiere (bis ¼) mit leichtem bis mittlerem Mistrollenbehang; Einstreu / Entmistung zu knapp			X		
Mehrere Tiere verschmutzt / Mistrollenbehang mittel bis z.T. grossflächig; Einstreu / Entmistung ungenügend				X	
Tiere mehrheitlich verschmutzt, Mistrollenbehang grossflächig; Einstreu / Entmistung mangelhaft					X
Zustand der Tiere unbefriedigend			(X)	X	
Vernachlässigung Tierpflege (z.B. keine Behandlung kranker Tiere)					X
Maximale Tierzahl überschritten um über 10 % (jede Gruppe / Bucht wird separat beurteilt)				X	
Am Kontrolltag Tierbestand gemäss Tierschutzverordnung konform, Labelanforderungen an Kuh-/Kälberplätze nicht erfüllt			X		

	Mahnbrief durch Mutterkuh Schweiz	Sanktionsstufe beef control			
		Einzel-tier-sperre	Befr. Anerk.	Liefer-sperre	Aus-schluss
LABELANFORDERUNGEN					
Spezifische Haltungsbedingungen					
Nicht alle Tiere der Kategorien A2-A9 gemäss Produktionsreglementen gehalten, Gesamtbetrieblichkeit nicht erfüllt			(x)	x	
Tiere der Kategorien A2-A9 angebunden gehalten				x	
Unerlaubte Trennung von Kuh und Kalb					
Erstmalige Feststellung Trennung Kuh-Kalb bei Zertifikatsbestellung → Sperre Kalb für NV/NB		x			
Einzelfall oder weniger als 10% der Kälber getrennt / Wiederholungsfall bei Zertifikatsbestellung			x		
Mehr als 10% der Kälber getrennt				x	
Auslauf, Weidegang, Weidefläche					
Ausmast-Tiere (gemäss SPB-Reglement) (nicht in Mutterkuhherde) ohne permanenten Zugang zum Laufhof				x	
Täglicher Auslauf nicht eingehalten, keine Ausnahmen gemäss RAUS-Bestimmungen anwendbar				x	
Mehr als 20 Tage pro Jahr kein Auslauf gewährt, keine Ausnahmen gemäss RAUS-Bestimmungen anwendbar					x
Nach standortbedingtem Vegetationsbeginn kein Weidegang gewährt, keine Ausnahmen gemäss RAUS-Bestimmungen anwendbar				x	
Nach standortbedingtem Vegetationsbeginn an mehr als 20 Tagen kein Weidegang gewährt, keine Ausnahmen gemäss RAUS-Bestimmungen anwendbar					x
Auslaufjournal unvollständig oder fehlend, Einhaltung Auslauf zweifelhaft			x		
Zu wenig Weidefläche bzw. zu wenig Verzehr auf der Weide					
12-16 Aren pro Kuh und Kalb				x	
Weniger als 12 Aren pro Kuh und Kalb					x

	Mahnbrief durch Mutterkuh Schweiz	Sanktionsstufe beef control			
		Einzel-tier-sperre	Befr. Anerk.	Liefer-sperre	Aus-schluss
Fütterung					
GMF-Futterbilanz nicht fristgerecht eingereicht			x		
GMF für Mutterkühe und Kälber nicht eingehalten				x	
Bei Mutterkühen und Kälbern so-jahaltige Futtermittel eingesetzt				x	
Einsatz von unerlaubten Futtermitteln und Hilfsstoffen				x	(x)
Bestätigung für direktimportierte Fut-termittel fehlt			x		
Eingriffe am Tier					
Kein Behandlungsjournal vorhanden und aufzeichnungspflichtige Medika-mente nicht dokumentiert				x	
Eingriffe am Tier ohne Sachkunde-nachweis durchgeführt			x	(x)	
PMSG eingesetzt					
Einzelfall oder weniger als 10% des Kuhbestandes			x		
Bei mehr als 10% des Kuhbestan-des / Wiederholungsfall				x	
Schlachtalter					
Erstmalige Schlachtung zu alter NB	x				
Schlachtung zu alter NB nach Mahnbrief durch Mutterkuh Schweiz (Mahnbrief gilt für die zwei folgenden Jahre)			x		
Schlachtung von trächtigen Tieren					
Erstmalige Schlachtung von trächtigen Tieren	x				
Schlachtung von trächtigen Tieren nach Mahnbrief durch Mutterkuh Schweiz (Mahnbrief gilt für die zwei folgenden Jahre)			x		
Tierdaten, Meldungen, Tieridentifikation					
Unwahre Angaben über Tierdaten, Ändern von Tierdaten					
Feststellung Änderung Tierdaten z.B. bei Belegungsmeldung / Zertifikatsbestellung					
Einzelfall oder weniger als 10% der Herde, Erstverstoss → Sperre Ein-zeltier für Markenprogramme		x			
Einzelfall Wiederholungsfall			x		
Mehr als 10% des Tierbestandes				x	
Abändern von Zertifikaten				x	
Tiere ohne offizielle Identifikation (Tiere ohne Ohrmarken, Identifikation für Dritte nicht möglich)					
11-20% des Tierbestandes				x	

Mehr als 20% des Tierbestandes					X
	Mahnbrief durch Mutterkuh Schweiz	Sanktionsstufe beef control			
		Einzel-tier-sperre	Befr. Anerk.	Liefer-sperre	Aus-schluss
Fehlende oder zu späte TVD-Meldungen					
11-20% des Tierbestandes				X	
Mehr als 20% des Tierbestandes					X
KUMULIERUNG VON SANKTIONEN					
Drei oder mehr Auflagen / Bemerkungen			X		
Drei oder mehr Punkte, welche für sich alleine zu einer befristeten Anerkennung führen				X	
Drei oder mehr Punkte, welche für sich alleine zu einer Liefersperre führen					X

***Abkürzungen:**

BTS: Besonders tierfreundliche Stallhaltung (Direktzahlungsprogramm)

GMF: Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (Direktzahlungsprogramm)

NB: Natura-Beef

NV: Natura-Veal

ÖLN: Ökologischer Leistungsnachweis (Direktzahlungsprogramm)

PMSG: Pregnant Mare Serum Gonadotropin (Hormon)

RAUS: Regelmässiger Auslauf ins Freie (Direktzahlungsprogramm)

SPB: SwissPrimBeef

TVD: Tierverkehrsdatenbank

5. Gültigkeit

Inkraftsetzung: Der Vorstand hat am 10.09.2024 dieses Reglement beschlossen. Es tritt auf den 01.11.2024 in Kraft.